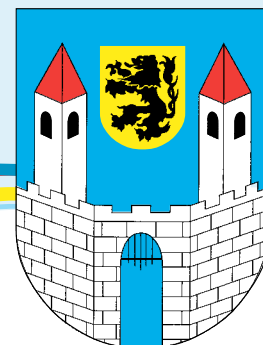


Weißenfelsers Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Weißenfels



Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 38 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) mache ich hiermit zu den gleichzeitig am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen:

- des Kreistages des Burgenlandkreises
- des Stadtrates der Stadt Weißenfels
- folgender Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Weißenfels:
 - Ortschaftsrat Borau
 - Ortschaftsrat Burgwerben
 - Ortschaftsrat Großkorbetha
 - Ortschaftsrat Langendorf
 - Ortschaftsrat Leißling
 - Ortschaftsrat Markwerben
 - Ortschaftsrat Reichardtswerben
 - Ortschaftsrat Schkortleben
 - Ortschaftsrat Storkau
 - Ortschaftsrat Tagewerben
 - Ortschaftsrat Uichteritz
 - Ortschaftsrat Wengelsdorf

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler seine Stimmabgabe vornimmt.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die Stimmzettel enthalten für die Wahlen des Kreistages und des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte der Stadt Weißenfels die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber und jeweils 3 Felder für jeden Bewerber zur Kennzeichnung der Stimmabgabe.
4. Bei den Wahlen zum **Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten**
 - hat jeder Wähler für jede Wahl 3 Stimmen,
 - müssen die Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder sonstige Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden,
 - können einem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden,
 - können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - können die Stimmen auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden.
5. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dieses Wahllokal ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Im Wahllokal hat sich der Wähler auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Folgendes bekannt:

1. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

6. Wer einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** hat, kann an den Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, durch Briefwahl teilnehmen.

Hinweise zur Vorgehensweise bei der **Briefwahl** enthält der Wahlschein. In den hellblauen Wahlbrief sind der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene rote Wahlumschlag mit den Stimmzetteln einzulegen. Dieser Wahlbrief ist an den Gemeindevorstand so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am **26. Mai 2019, bis 18.00 Uhr**, dort eingeht. Dafür muss der Wahlbrief spätestens am Donnerstag, den 22. Mai 2019, in die Postbriefkästen im Stadtgebiet eingeworfen werden.

Ansonsten kann der Wahlbrief auch in der Dienststelle des Gemeindevorstandes abgegeben werden. Das ist am Wahltag das Wahlbüro im Technischen Rathaus der Stadt Weißenfels, Klosterstraße 5, Erdgeschoss (Beratungsraum) und bis zum Wahltag das Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels, Große Burgstraße 1/Klosterstraße 2 in Weißenfels.

Die Briefwahl kann auch im Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels an Ort und Stelle ausgeübt werden, wenn der Wahlberechtigte seine Briefwahlunterlagen persönlich dort abholt.

7. Wer aufgrund seines Antrages für die eingangs genannten Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, einen **Wahlschein (ohne Briefwahlunterlagen)** hat, kann an diesen Wahlen durch Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand im Wahllokal eines beliebigen Wahlbezirkes des zuständigen Wahlbereiches teilnehmen. Hierfür gilt Folgendes:

- für die Kreistagswahl des Burgenlandkreises bildet das Gebiet der Stadt Weißenfels einen Wahlbereich,
- Wahlbereich für die Stadtratswahl ist das Stadtgebiet der Stadt Weißenfels,
- Wahlbereich für die jeweilige Ortschaftsratswahl ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft.

Da für diese gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen nur ein Wahlschein für alle Wahlen erteilt wird, für die der Wahlberechtigte jeweils wahlberechtigt ist, ist die Wahl mittels Wahlschein durch Stimmabgabe im Wahllokal eines beliebigen Wahlbezirkes des zuständigen Wahlbereiches auf die Wahl im kleinsten Wahlbereich eingegrenzt. Nimmt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht für die Wahl mit den kleineren Wahlbereich nicht wahr, dann kann er an den Wahlen mit dem jeweils größeren Wahlbereich durch Stimmabgabe in einem dortigen Wahlbezirk teilnehmen.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Wahlergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Weißenfels, den 10. Mai 2019

Risch
Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels
Der Gemeindevorstand

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses durch besondere Briefwahlvorstände

Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Ich habe für die Wahl

- des Kreistages des Burgenlandkreises im Wahlbereich 3 (Stadt Weißenfels),
- des Stadtrates der Stadt Weißenfels

jeweils die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses durch besondere Briefwahlvorstände angeordnet. Dazu wurden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am 26. Mai 2019 (Wahltag), um 16.00 Uhr, im Technischen Rathaus der Stadt Weißenfels, Klosterstraße 5 in Weißenfels, zusammen.

Ich habe zugelassen, dass die Briefwahlvorstände schon vor Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) die vorbereitenden Maßnahmen zur Prüfung und Feststellung der ordnungsgemäßen Briefwahl vornehmen. Die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl erfolgt nach dem Ende der Wahlzeit.

Aufgrund der Briefwahl bei mehreren (verbundenen) Kommunalwahlen mit nur einem Wahlbriefumschlag und einem Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel, nimmt zu den Wahlen der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Weißenfels der jeweilige Wahlbezirk in der Ortschaft die Behandlung der Wahlbriefe und die Feststellung des Briefwahlergebnisses vor.

Weißenfels, den 10. Mai 2019

Hantscher
Gemeindevorstand

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 9. Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Weißenfels ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 3. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019 um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Burgenlandkreis,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Burgenlandkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels, Große Burgstraße 1/Klosterstraße 2 in Weißenfels einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißenfels, den 10. Mai 2019

Risch
Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels
Der Gemeindevorstand

Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Weißenfels am 26. Mai 2019

Sitzung des Gemeindevorstandes zur Feststellung der Wahlergebnisse

Ich gebe hiermit bekannt, dass die 2. Sitzung des Gemeindevorstandes am

Mittwoch, dem 29. Mai 2019,
um 17.00 Uhr,

im Ratssaal der Stadt Weißenfels, Am Kloster 1 in Weißenfels,

stattfindet.

Gegenstand der Sitzung ist die Entscheidung über die Feststellung der Wahlergebnisse für:

1. die Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels,
2. die Wahl folgender Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Weißenfels:
 - Ortschaftsrat Borau
 - Ortschaftsrat Burgwerben
 - Ortschaftsrat Großkorbetha
 - Ortschaftsrat Langendorf
 - Ortschaftsrat Leißling
 - Ortschaftsrat Markwerben
 - Ortschaftsrat Reichardtswerben
 - Ortschaftsrat Schkortleben
 - Ortschaftsrat Storkau
 - Ortschaftsrat Tagewerben
 - Ortschaftsrat Uichteritz
 - Ortschaftsrat Wengelsdorf.

Ich weise darauf hin, dass der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung verhandelt und somit jeder Zutritt zur Sitzung hat (§ 10 Abs. 2 KWG LSA, § 5 Abs. 3 KWO LSA).

Weißenfels, den 10. Mai 2019

Hantscher
Gemeindevorstand



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Oberbürgermeister Robby Risch
Kontakt: Anke Fey, Telefon (03 443) 370 -235; Fax: (0 34 43) 370 -203; E-Mail: amtsblatt@weissenfels.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Weißenfelser Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Weißenfels verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro pro Jahr (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gültige Anzeigenpreisliste der LINUS WITTICH Medien KG.